

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Hans R [REDACTED], Kr [REDACTED]/T [REDACTED],
C [REDACTED]-Straße [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Johann K [REDACTED], Landesproduktengroß-
handlung, U [REDACTED], Landkreis N [REDACTED]/D [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. November 1964 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth,
Pehle, Dr. Sprengmann und Alff

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 15. November 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
verfahrens, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien stehen im Kartoffelgroßhandel in Wettbewerb. Aus früherer Geschäftsverbindung, die bis Herbst 1960 bestanden hat, schuldete die Beklagte der Klägerin den an sich unbestrittenen Betrag der Klageforderung. Gegen diese Forderung hat die Beklagte mit einer behaupteten Gegenforderung aufgerechnet und den darüber hinausgehenden Teil dieser Forderung zur Grundlage einer Widerklage gemacht, mit der sie Auskunft und Zahlung eines Betrages von 6 100 DM begehrt. Diese Gegenforderung hat die Beklagte aus folgendem Sachverhalt hergeleitet:

Für die Beklagte war im Jahre 1960 für das Saargebiet der Bezirks-Handelsvertreter P. [REDACTED] im Speisekartoffelverkauf tätig; Geschäfte auf eigene Rechnung und die Vertretung von Konkurrenzfirmen hatte er vereinbarungsgemäß zu unterlassen (Vertrag vom 11.10.1959). Am 20. Juli 1960 kündigte die Beklagte den Vertrag mit P. [REDACTED] fristlos mit der Begründung, dieser habe Eigengeschäfte abgeschlossen. Am 30. Juli 1960 schloß P. [REDACTED] einen Handelsvertretervertrag mit der Klägerin, wonach er fortan für diese den Verkauf von Speisekartoffeln im Saargebiet übernahm. Nachdem die Beklagte gegen P. [REDACTED] eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Frankfurt/Main vom 29. August 1960 (3/4 Q 23/60) erwirkt hatte, in der diesem untersagt wurde, unmittelbar oder mittelbar die Aufträge in Speisekartoffeln auszuführen, für die er bis zum 20. Juli 1960 bei 23 namentlich bezeichneten Abnehmern geworben hatte,

kündigte die Klägerin am 17. September 1960 den Vertrag mit P. [REDACTED] fristlos und schloß einen entsprechenden Vertretervertrag mit einer Frau H. [REDACTED].

Die Beklagte behauptet, dieses seien Umgehungsmaßnahmen der Klägerin, dazu bestimmt, sie zu schädigen; Frau H. [REDACTED] habe, wie der Klägerin bekannt gewesen sei, mit P. [REDACTED] zusammen gelebt; die Klägerin habe die von diesem vor dem 20. Juli 1960 angebotenen Lieferungen ausgeführt und an mindestens 4 Kunden 61 Waggons zu je 350 Ztr Kartoffeln geliefert; der entgangene Gewinn betrage je Zentner mindestens 1 DM, insgesamt also wenigstens 21.350 DM. Das Verhalten der Klägerin sei wettbewerbswidrig, weil diese mit P. [REDACTED] bereits in Verbindung getreten sei, als er, wie ihr bekannt, noch mit der Klägerin in vertraglichen Beziehungen gestanden habe und verpflichtet gewesen sei, keine Eigengeschäfte abzuschließen. Um diese Verpflichtung zu umgehen, habe P. [REDACTED] schon im Mai und Juni 1960 den Kunden Bestelllisten vorgelegt, die nicht den Firmenaufdruck der Beklagten getragen hätten. Um später die einstweilige Verfügung zu umgehen, habe die Klägerin im bewußten Zusammenwirken mit P. [REDACTED] veranlaßt, daß die Bestelllisten mit dem Firmenaufdruck der Klägerin versehen wurden, und den Vertretervertrag mit ihm gelöst.

Die Klägerin hat dieses Vorbringen bestritten und behauptet, sie habe P. [REDACTED] für einen Eigenhändler gehalten; seinen Vertrag mit der Beklagten habe sie vor dessen Auflösung nicht gekannt und die Kartoffeln auf Bestelllisten der Beklag-



ten geliefert. Hilfsweise hat sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat dem Klageantrag entsprechend die Beklagte zur Zahlung von 1 978,40 DM nebst 9 1/4 v.H. Zinsen seit dem 15. September 1960 verurteilt und die auf Zahlung von 6 100 DM sowie Auskunft gerichtete Widerklage abgewiesen.

Im Verfahren über die hiergegen erhobene Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht zunächst ein Teil-Vorbehaltsurteil vom 16. November 1961 erlassen, durch das die Berufung hinsichtlich der Klage unter Vorbehalt der Einrede der Aufrechnung zurückgewiesen worden ist. Durch Schlußurteil hat das Berufungsgericht sodann nach Beweisaufnahme das Vorbehaltsurteil unter Wegfall des Vorbehalts aufrechterhalten und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Anträge zur Widerklage waren zuletzt dahin gefaßt, die Klägerin zu verurteilen,

- a) Auskunft darüber zu erteilen, ob und welche Lieferungen von Speisekartoffeln sie im Jahre 1960 an den Handelsvertreter Karl P. [REDACTED], S. [REDACTED], Ke-
straße [REDACTED], getätigt habe, direkt oder indirekt über Deckadressen oder dritte Personen zugunsten des Handelsvertreters Karl P. [REDACTED],
- b) an die Beklagte 6 100 DM nebst 5 % Zinsen seit 16. Dezember 1960 zu bezahlen.

Mit der gegen das Schlußurteil des Berufungsgerichts erhobenen Revision wiederholt die Beklagte ihre in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Anträge. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht nimmt nicht abschließend zu der Frage Stellung, ob der frühere Handelsvertreter der Beklagten, P [REDACTED], seinen mit dieser geschlossenen Handelsvertretervertrag vom 11. Oktober 1959 dadurch verletzt hat, daß er Bestellungen auf Kartoffellieferungen, die vor Vertragsende (20. Juli 1960) aufgegeben worden waren, nicht an die Beklagte weitergeleitet hat und nach Vertragsende durch die Klägerin hat ausführen lassen. Jedenfalls, so führt das Berufungsgericht aus, sei nicht erwiesen, daß die Klägerin den früheren Handelsvertreter der Beklagten dieser in wettbewerbswidriger Weise abspenstig gemacht habe. Der Handelsvertreter sei von sich aus an die Klägerin herangetreten. Auch eine wettbewerbswidrige Ausnutzung fremden Vertragsbruchs liege nicht vor. Erst frühestens Ende Juni 1960 habe die Klägerin Kenntnis davon erhalten, daß ein Handelsvertreterverhältnis zwischen der Beklagten und P [REDACTED] bestanden habe; ob sie dabei den Inhalt dieses Vertrages genau erfahren habe, könne dahingestellt bleiben, denn da sie P [REDACTED] nicht zum Vertragsbruch verleitet habe, könne ihr Verhalten nur bei Vorliegen besonderer

Umstände als wettbewerbswidrig bezeichnet werden. Es sei aber schon fraglich, ob die Beklagte die von P. [REDACTED] im Jahre 1960 aufgesuchten voraussichtlichen Abnehmer überhaupt als "ihre Kunden" in Anspruch zu nehmen vermöchte, denn diese Kunden habe ausschließlich P. [REDACTED] geworben; die Beklagte habe sie überhaupt nicht gekannt, und die Besteller seien in der Wahl ihres Lieferanten frei gewesen; die Klägerin habe die Bestelllisten erst im August 1960 gesehen, und P. [REDACTED] habe Bestelllisten mit dem Firmenaufdruck der Beklagten überhaupt nicht verwendet; die Besteller hätten daher überhaupt nicht gewußt, von welchen Firmen die durch P. [REDACTED] zu liefernden Kartoffeln stammten; sie seien deshalb auch nicht etwa darüber getäuscht worden, von wem sie beliefert würden. Schließlich sei es wettbewerbsrechtlich auch nicht zu beanstanden, daß die Klägerin im August 1960 und später von P. [REDACTED] entgegengenommene Bestellungen über Kartoffellieferungen ausgeführt habe, obwohl ihr bekannt gewesen sei, daß diesem durch einstweilige Verfügung verboten worden war, diese Lieferungen selbst oder durch Dritte auszuführen; dieses gerichtliche Verbot habe sich nicht gegen die Klägerin gerichtet, und sie habe bei Übernahme der Lieferungen ausschließlich im eigenen Interesse gehandelt. Außerdem seien die Verhältnisse zwischen P. [REDACTED] und der Beklagten damals so wenig geklärt gewesen, daß die Klägerin habe annehmen können, P. [REDACTED] sei im Recht. Die Auflösung ihres mit P. [REDACTED] geschlossenen Vertrages sei hinreichend dadurch zu erklären, daß die Klägerin nicht in dessen Streit mit der Beklagten habe verwickelt werden wollen.

II.

Es ist der Revision zuzugeben, daß diese Begründung für die Abweisung der Widerklageansprüche nicht in allen Punkten einer rechtlichen Nachprüfung standhält.

1. Dem von der Klägerin in der Revisionsinstanz vertretenen Standpunkt, die Beklagte habe nach dem Tatbestand des Berufungsurteils (Seite 7) durch eine im Revisionsrechtszuge frei nachprüfbare prozessuale Erklärung auf die Geltendmachung von Schadensersatz hinsichtlich aller Lieferungen verzichtet, die nach dem 20. Juli 1960 erfolgt seien, kann nicht beigespflichtet werden. Der Tatbestand stellt fest, die Beklagte habe zur Niederschrift vom 19. Oktober 1961 erklärt, Schadensersatzansprüche nur bezüglich solcher Geschäfte zu erheben, die bis zum 20. Juli 1960 "ausgeführt, bestellt oder vermittelt" worden seien. Soweit vor dem Vertragsende Kartoffeln bestellt oder solche Lieferungen vermittelt worden sind, hat die Beklagte somit keinen Verzicht ausgesprochen, selbst wenn die auf diese Bestellungen entfallenden Lieferungen erst nach Vertragsende ausgeführt worden sind. Es ist danach der geltend gemachte Widerklagegrund auch hinsichtlich solcher Lieferungen zu prüfen, durch die vor dem 20. Juli 1960 vorgenommene Bestellungen oder Vermittlungen nach diesem Zeitpunkt ausgeführt worden sind.

Es kann darüber hinaus aber auch nicht einmal davon ausgegangen werden, die Beklagte habe auf Schadensersatzansprüche in irgendeinem Umfang

verzichtet. Die wiedergegebene Feststellung des Tatbestands wird nämlich entkräftet durch ihre Bezugnahme auf die bezeichnete Sitzungsniederschrift, in der nur von einer Beschränkung des Auskunftsanspruchs die Rede ist (vgl. § 314 ZPO).

Gegen die Annahme einer entsprechenden Beschränkung der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen spricht ferner, daß auch das Berufungsurteil sich mit der Frage befaßt hat, ob die Klägerin sich durch eine Mitwirkung bei der Umgehung der erst am 29. August 1960 - also nach Vertragsende - gegen den Handelsvertreter ergangenen einstweiligen Verfügung schadensersatzpflichtig gemacht hat. Diese Verfügung aber erfaßte alle Geschäfte, für die der Handelsvertreter der Beklagten bis zum 20. Juli 1960 bei den im einzelnen aufgeführten Unternehmen überhaupt "geworben" hatte, zieht den Rahmen der zugunsten der Beklagten zu berücksichtigenden Geschäfte also noch weiter, als die Erklärung zur Niederschrift vom 19. Oktober 1961.

2. Die Revision greift das Berufungsurteil in erster Linie insoweit an, als es ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten der Klägerin hinsichtlich der Nichtbeachtung der einstweiligen Verfügung vom 29. August 1960 verneint. Sie ist der Meinung, da § 390 ZPO dem Zuwiderhandelnden Kriminalstrafe androhe, stelle diese Vorschrift eine Strafbestimmung zum Schutz von Einzelinteressen und damit ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar. Bei richtiger

rechtlicher Würdigung unter dem Gesichtspunkt des § 1 UWG hätte, so meint die Revision weiter, auch das von der Beklagten behauptete tatsächliche Geschehen, das in das Zeugenwissen eines Erwin Z. gestellt worden sei (GA 148), nicht unaufgeklärt bleiben dürfen; es hätte ferner gewürdigt werden müssen, ob die Ersetzung P. durch Frau Ha. nicht allein dem Zweck gedient habe, das gegen P. ergangene Verbot zu umgehen.

Dieser Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben. Die Ansicht der Revision, § 890 ZPO sei ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB zugunsten des Vollstreckungsgläubigers in dem Sinne, daß die Vorschrift auch eine Verletzung des in dem Vollstreckungstitel enthaltenen Verbots durch Dritte sichern wolle, ist unrichtig. § 890 ZPO droht nicht, wie die Revision meint, nach Art eines Strafgesetzes eine Kriminalstrafe für einen bestimmten Tatbestand an, eröffnet vielmehr nur eine Form der Zwangsvollstreckung gegen den Vollstreckungsschuldner. Ob die Vorschrift Schutzgesetz insoweit ist, als sie die Art der Zwangsvollstreckung regelt, kann hierbei dahingestellt bleiben, denn die Klägerin hat auch nach dem Vorbringen der Beklagten diese nicht in einem Vorgehen aufgrund des § 890 ZPO gegen den Vollstreckungsschuldner irgendwie behindert. Was die Revision als verletzt bzw. umgangen ansieht, ist nicht die nach dieser Vorschrift gegebene Vollstreckungsmöglichkeit, sondern das in der einstweiligen Verfügung selbst enthaltene Verbot; dieses aber stellt keine Schutznorm im Sinne des § 823

Abs. 2 BGB dar; als verletzt kommen insoweit vielmehr nur diejenigen materiellrechtlichen Vorschriften in Betracht, auf deren Verletzung das in dem Vollstreckungstitel enthaltene Verbot gestützt ist.

III.

Dagegen kann die Abweisung der Widerklage nicht aufrechterhalten werden, soweit sie auf einen Wettbewerbsverstoß und Verletzung des § 826 BGB gestützt ist.

1. Die Beklagte hat der Klägerin sittenwidrige Verleitung zum Vertragsbruch sowie sittenwidrige Ausnutzung eines Vertragsbruchs vorgeworfen. Hierbei kommt nach dem insoweit feststehenden Sachverhalt eine unlautere **A b w e r b u n g** des Handelsvertreters P. [REDACTED] durch die Klägerin jedenfalls nicht in Betracht, denn die Beklagte hat den Handelsvertretervertrag von sich aus gekündigt, und die Klägerin hat ihren Handelsvertretervertrag mit P. [REDACTED] erst danach abgeschlossen.

a) Nach dem Vorbringen der Beklagten ist jedoch nicht auszuschließen, daß der Handelsvertreter unter Verletzung vertraglicher Pflichten, die ihm der Beklagten gegenüber oblagen, die Klägerin in Kundenbestellungen hat eintreten lassen, und daß die Klägerin einen derartigen Vertragsbruch in Kenntnis der Sachlage ausgenutzt hat. Das Vorbringen der Beklagten geht insoweit insbesondere dahin, die Klägerin habe in Kenntnis des Inhaltes des Handelsvertre-

tervertrages vom 11. Oktober 1959, nach dem der Handelsvertreter während der Vertragsdauer nur für die Beklagte Verträge über die Lieferung von Speisekartoffeln in das Saargebiet abschließen oder vermitteln durfte, Bestellungen von Kartoffeln, die von dem Handelsvertreter noch vor Vertragsende entgegengenommen worden seien, selbst ausgeführt oder durch Dritte ausführen lassen; sie, die Beklagte, sei durch dieses Vorgehen geschädigt worden, denn sie habe dem Handelsvertreter allmonatlich Provisionsvorschüsse und eine einmalige Mietvorauszahlung zur Verfügung gestellt, die vereinbarungsgemäß mit Provisionsforderungen aus der Durchführung der im Laufe des Jahres von dem Handelsvertreter entgegengenommenen Kartoffelbestellungen hätten verrechnet werden sollen. Diese Verrechnung habe die Klägerin jedoch vereitelt, obwohl sie von ihr, der Beklagten, auf das Unzulässige ihres Vorgehens hingewiesen und über die gegen den Handelsvertreter erwirkte einstweilige Verfügung vom 29. August 1960 unterrichtet worden sei.

Das Berufungsgericht hat hierzu festgestellt, daß die Klägerin "frühestens Ende Juni 1960" davon Kenntnis erhielt, daß P. [REDACTED] zur Zeit in einem Vertragsverhältnis zu der Beklagten stand. Dagegen hat es dahingestellt gelassen, ob die Klägerin bereits zu diesem Zeitpunkt genaue Kenntnis von dem Inhalt des Vertrages erlangte und damit auch wußte, daß Poschenrieder Eigengeschäfte verboten waren, oder ob sie von diesem Vertragsinhalt erst Ende August 1960 erfuhr. Gleichwohl hat es eine wettbewerbswidrige Ausnutzung eines von dem Handelsvertreter etwa begangenen Vertrags-

15
bruchs durch die Klägerin verneint; dabei hat es insbesondere erwogen, die Klägerin habe bei ihrem Vorgehen nicht Interessen des Handelsvertreters, sondern eigene Interessen verfolgt. Dieser Gesichtspunkt vermag jedoch die Sittenwidrigkeit des behaupteten Verhaltens der Klägerin nicht auszuschließen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist es für die Beurteilung im Rahmen des § 1 UWG auch ohne entscheidungserhebliche Bedeutung, ob die Beklagte nach Auflösung des Handelsvertreterverhältnisses noch die "Möglichkeit" hatte, sich selber um Aufträge bei den Kunden zu "bemühen".

b) Das Berufungsgericht geht bei der Beurteilung des von ihm unterstellten Vorbringens der Beklagten zwar zu Recht davon aus, daß nicht jede bloße Ausnutzung eines Vertragsbruchs durch einen Dritten gegen diesen den Vorwurf wettbewerbswidrigen Verhaltens begründet, daß es dazu vielmehr hinzutretender besonderer Umstände bedarf (BGH GRUR 1957, 219, 221 - Bierbezugsvertrag). Es hat jedoch überschen, daß solche besonderen Umstände hier von der Beklagten schlüssig vorgetragen sind, so daß es darauf ankommt, ob und in welchen Zeitpunkt die Klägerin die von dem Berufungsgericht für Ende Juni 1960 unterstellte Kenntnis vom Inhalt des Handelsvertretervertrages erlangt hat. Das Berufungsgericht hätte deshalb zunächst prüfen müssen, welche Pflichten des Handelsvertreters im Streitfall verletzt worden sind. Insoweit ist für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Ausnutzung des Vertragsbruchs eines Handelsvertreters zu unterscheiden zwischen den Fällen, in denen die Ausnutzung noch während bestehenden Vertragsverhältnisses stattgefunden

den hat und den Fällen, in denen der Handelsvertreter nur gegen nachvertragliche Pflichten verstoßen hat; denn die wettbewerbsrechtliche Würdigung der Ausnutzung eines "Vertragsbruchs" wird in nicht unerheblichem Maße auch von dem Umstande beeinflußt, ob das Handelsvertreterverhältnis in Zeitpunkt der Ausnutzung noch bestand.

aa) Solange das Handelsvertreterverhältnis besteht, ist der Handelsvertreter verpflichtet, sich um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften zu bemühen und hierbei das Interesse seines Geschäftsherrn wahrzunehmen (§ 86 Abs. 1 HGB); auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Abrede folgt hieraus die Verpflichtung des Handelsvertreters, sich eines Wettbewerbs zu enthalten, der geeignet ist, die Interessen des Geschäftsherrn zu beeinträchtigen; der Handelsvertreter darf sich deshalb nicht für andere Unternehmer betätigen, soweit diese mit seinem Geschäftsherrn in Wettbewerb stehen; in Zweifelsfällen hat er dessen Zustimmung einzuholen (BGH BB 1954, 647; DB 1956, 473; BB 1958, 425). Diese Pflicht zur Interessenswahrung ist eine vertragliche Hauptpflicht des Handelsvertreters, deren vorsätzliche Verletzung auch zur Anwendung des § 266 StGB gegen den Handelsvertreter zu führen vermag (BGH LM Nr. 11, 12 und 21 zu § 266 StGB). Diese besondere Pflichtenstellung des Handelsvertreters ist nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung der Frage, welcher hinzutretenden Umstände es bei noch bestehendem Handelsvertreterverhältnis bedarf, um die Ausnutzung eines Vertragsbruchs durch Dritte wettbewerbswidrig erscheinen zu lassen. Im

vorliegenden Falle kommt als besonderer Umstand die von der Beklagten behauptete Tatsache in Betracht, daß der Handelsvertreter erhebliche Vorschüsse empfangen hatte, deren Abdeckung gerade im Zusammenhang mit den in Frage stehenden Lieferungsgeschäften vorgesehen war und bei der von beiden Parteien behaupteten schlechten Vermögenslage des Handelsvertreters möglicherweise nur durch die vereinbarte Verrechnung mit einiger Aussicht hätte erfolgen können. Bei einer solchen Sachlage erschöpft sich die Beeinträchtigung der Interessen des Geschäftsherrn nicht - wie im Regelfall des Eintritts in Kundenbeziehungen - darin, daß ihm Aufträge entzogen werden; es wird vielmehr mindestens die Gefahr eines darüber hinausgehenden Vermögensschadens begründet.

bb) Hat die Klägerin dagegen die behaupteten Abreden mit dem Handelsvertreter der Beklagten erst nach Beendigung des Vertreterverhältnisses (20. Juli 1960) getroffen, so soll nach der Auffassung des Berufungsgerichts, wie sie aus seinem Aufklärungsbeschluß vom 16. November 1961 (S. 3) zu entnehmen ist, ein wettbewerbswidriges Verhalten ohne weiteres ausscheiden. Dem kann jedoch in dieser Allgemeinheit nicht beigegeben werden. Die Pflicht des Handelsvertreters, die von ihm während des Vertragsverhältnisses angebahnten Geschäfte und eingegangenen Bestellungen dem Geschäftsherrn mitzuteilen und zur Ausführung zu überlassen, besteht auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses als nachvertragliche Pflicht fort; ihr entspricht sein Anspruch auf Provision aus solchennachträglich abgeschlossenen Geschäften, die überwiegend durch seine

Vermittlung zustande gekommen sind (§ 87 Abs. 3 HGB); die genannte Pflicht des Handelsvertreters wird sich daher je nach den Umständen auch auf solche Geschäfte erstrecken, die noch nicht zu Bestellungen geführt haben, von Handelsvertreter aber schon so weitgehend vorbereitet waren, daß sie im wesentlichen nur noch der Annahme durch den Geschäftsherrn bedurften. Es würde jedoch zu weit gehen, eine nach Vertragsende erfolgende Ausnutzung einer pflichtwidrigen Entziehung von Aufträgen durch Dritte schon dann als mit den guten kaufmännischen Sitten unvereinbar zu erachten, wenn die Aufträge während der Vertragszeit lediglich angebahnt waren; es müssen vielmehr echte Bestellungen vorgelegen haben; nur dann kann von einer hinreichend festen geschäftlichen Beziehung der Kunden zu dem bisherigen Geschäftsherrn des Handelsvertreters und von einer Verletzung einer wesentlichen (vgl. BGH GRUR 1960, 558, 560 - Volkswagen) nachvertraglichen Verpflichtung des Handelsvertreters gesprochen werden, so daß es bei Hinzutreten weiterer Umstände gerechtfertigt erscheint, einen Verstoß gegen § 1 UWG darin zu sehen, daß ein Wettbewerber des Geschäftsherrn die Bestellungen im Zusammenwirken mit dem Handelsvertreter nach Auflösung des Handelsvertreterverhältnisses an sich bringt. Soweit die behauptete Ausnutzung nach dem 20. Juli 1960 erfolgt ist, kann daher ein Wettbewerbsverstoß nur dann angenommen werden, wenn Bestellungen der Kunden auf spätere Lieferung von Speisekartoffeln vor Ende des Handelsvertreterverhältnisses bei dem Handelsvertreter vorgelegen haben, insbesondere, wenn sie in die von ihm bei den Zechen ausgelegten Bestelllisten eingetragen worden waren.

Als hinzutretender besonderer Umstand kommt in diesen nach dem 20. Juli 1960 liegenden Fällen aus dem Vorbringen der Beklagten weiter die Behauptung in Betracht, die Klägerin habe sich ihr gegenüber auf den Versuch, in Provisionsforderungen des Handelsvertreters gegen diese zu vollstrecken, ihrerseits auf eine mit dem Handelsvertreter getroffene Verrechnungsabrede berufen. In einem solchen Verhalten, das geeignet ist, nicht bloß den aus der Ausnutzung des Vertragsbruchs zu erwartenden Vorteil zu sichern, sondern zugleich die dem geschädigten Vertragspartner im Regelfall zu Gebote stehende Möglichkeit des Zugriffs auf die dem vertragsbrüchigen Teil aus dem anderweitigen Geschäftsabschluß erwachsenden Forderungen auszuschließen, würde die Ausnutzung auch einer Verletzung nachvertraglicher Pflichten des Handelsvertreters als ein wettbewerbswidriges Verhalten erscheinen lassen, sofern es in Kenntnis der gesamten Umstände geschehen ist.

2. Da das Berufungsurteil nicht erkennen läßt, daß es diese rechtlichen Maßstäbe zugrunde gelegt hat, mußte es auf die Revision der Beklagten aufgehoben werden.

Für die erneute Prüfung der Sache wird im Hinblick auf die vom Berufungsgericht bisher gegebene Begründung bemerkt: Es kommt nicht darauf an, ob die Beklagte die einzelnen Kunden gekannt hat, welche Bestellungen vorgemerkt hatten; unerheblich ist ferner, ob die Besteller nicht "vertraglich an die Beklagte gebunden, sondern in der Wahl ihrer Lieferanten frei

gewesen" sind; es wäre auch nicht von entscheidungs-
erheblicher Bedeutung, ob der Handelsvertreter bei
Entgegennahme der Bestellungen nach außen hin hat er-
kennen lassen, daß er für die Beklagte auftrete. Ferner
hängt die Entscheidung nicht von der im Berufungsurteil
weiter erörterten Frage ab, ob die Entscheidungsfreiheit
der Kunden durch das Verhalten der Klägerin beeinträch-
tigt worden ist.

Bei der Frage, ob die Klägerin die be-
haupteten Geschäftsabschlüsse in Kenntnis der vertrag-
lichen Bindung P [REDACTED] und der sonstigen, die
Wettbewerbswidrigkeit etwa begründenden Umstände ge-
handelt hat, werden die im Kartoffelhandel bestehenden
Gepflogenheiten hinsichtlich der Entgegennahme von
Bestellungen sowie der Leistung von Vorschüssen und
ihrer Verrechnung zu beachten sein; ferner wird das
Berufungsgericht dabei den Inhalt der zwischen den
Parteien zustande gekommenen Besprechungen, insbeson-
dere derjenigen vom 31. Juli 1960, näher prüfen müssen.
Die im Berufungsurteil (S. 17) enthaltene Wendung, im
Augenblick der Zustellung der einstweiligen Verfügung
seien die Verhältnisse zwischen P [REDACTED] und der
Beklagten so wenig geklärt gewesen, daß die Klägerin
der Ansicht habe sein können, P [REDACTED] sei im
Recht, wenn er nicht "weiter mit der Beklagten zusammen-
arbeite", ist - abgesehen von ihrer Undeutlichkeit -
nicht geeignet, die Annahme der Wettbewerbswidrigkeit
des Verhaltens der Klägerin auszuschließen; es würde
ausreichen, wenn die Klägerin trotz der behaupteten
Verhaltungen der Beklagten und des ihr bekannten Vor-

tragsinhalts bewußt die Augen vor der ihr vorgestellten Sach- und Rechtslage verschlossen und die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen des dargelegten Inhalts durch den Handelsvertreter in Kauf genommen hätte.

Ferner wird die Beklagte darauf hinzuweisen sein, daß ihr auf Auskunft gerichteter Klageantrag inso- weit zu unbestimmt gefaßt ist, als er auf Geschäfte bezogen ist, die "indirekt, über Deckadressen oder dritte Personen zugunsten des Handelsvertreters" aus- geführt worden sind. Mit dieser auslegungsbedürftigen Fassung würde die Klärung des Umfanges der Verurteilung in unzulässiger Weise dem Zwangsvollstreckungsverfahren überwiesen werden; wenn die Beklagte mit diesem Antrag die über Frau H. [REDACTED] getätigten Lieferungen einbeziehen will, muß sie dies im Antrag zum Ausdruck bringen. Schließlich wird das Berufungsgericht überhaupt die genaue Fassung insbesondere des Auskunftsantrages klären müssen; bisher hat es die im Tatbestand wieder- gegebenen Anträge nur als "sinngemäß" gestellt bezeich- net. Deshalb erschien es dem Revisionsgericht auch nicht angezeigt, etwa schon jetzt über denjenigen Teil des Auskunftsantrages endgültig zu entscheiden, der sich auf Handlungen der Klägerin bezieht, die vor Erlangung der Kenntnis vom Inhalt des Handelsvertretervertrages vom 11. Oktober 1959 liegen, zumal auch die hierauf bezügliche bisherige Feststellung des Berufungsgerichts (frühestens "Ende Juni" 1960) ungenau ist. Auch ist zu beachten, daß der Auskunftsanspruch nach seiner bis- herigen Fassung alle Lieferungen von Speisekartoffeln seitens der Klägerin zugunsten des Handelsvertreters P. [REDACTED] in Jahre 1960 erfaßt, während sich aus

der Erklärung der Beklagten vom 19. Oktober 1961 ergibt, daß der Auskunftsanspruch nur solche Lieferungen betreffen soll, die bis 20. Juli 1960 "ausgeführt, bestellt oder vermittelt" worden sind.

3. Die Einrede der Verjährung ist, wie schon jetzt festgestellt werden kann, unbegründet. Eine Verjährung des Anspruchs aus § 326 BGB kommt bei dem gegebenen Sachverhalt nicht in Frage, weil die für diesen Anspruch geltende Verjährungsfrist des § 852 BGB (vgl. dazu BGHZ 36, 252, 254 - Gründerbildnis) unzweifelhaft noch nicht abgelaufen ist. Aber auch die für den Anspruch aus § 1 UWG geltende kurze Verjährungsfrist des § 21 UWG ist noch nicht verstrichen, da die Verjährung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß sowie durch Erhebung der Widerklage rechtzeitig unterbrochen worden ist (§ 209 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BGB; RGZ 149, 321, 326). Die Klägerin bezweifelt dies mit der Begründung, die Beklagte und Widerklägerin habe es an der rechtlichen Qualifizierung ihres Anspruchs fehlen lassen. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Wenn, wie im Streitfall, aus einem bestimmten Sachverhalt von demselben Gläubiger gegen denselben Schuldner ein und dasselbe Begehren hergeleitet wird, das unter mehreren sachlichrechtlichen Gesichtspunkten begründet sein kann (sogenannte Anspruchskonkurrenz), so werden die in Betracht kommenden sachlichrechtlichen Ansprüche rechtshängig mit der Folge, daß das Gericht das Begehren unter jedem dieser Gesichtspunkte prüfen muß, auch wenn der Kläger keine oder gar eine irrtümliche Qualifikation vornimmt (RGZ 126, 28, 29; 129, 55, 60). Aus

diesem Grunde muß auch die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung für alle diese Ansprüche bejaht werden. Die erforderliche Auslegung des Klagebegehrens (Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 9. Aufl. § 150 I 3c; BGH NJW 1961, 917) kann zwar im Einzelfall Abweichendes ergeben, sofern die tatsächlichen Voraussetzungen der Ansprüche sich nicht vollständig decken; möglich ist auch, daß in der Erklärung des Klägers, einen bestimmten Klagegrund nicht geltend zu machen, ein materiellrechtlicher Verzicht auf den Anspruch liegt. Im Streitfall liegen für eine solche Annahme jedoch keine Anhaltspunkte vor; die in Betracht kommenden Ansprüche aus §§ 1 UWG, 826 BGB gehören beide dem Gebiet der unerlaubten Handlungen an und decken sich in ihren Voraussetzungen weitgehend. Ob beide Ansprüche als erhoben anzusehen sind, ergibt sich im Zweifel aus der Beantwortung der Frage, ob im Falle der rechtskräftigen Abweisung der Klage feststehen würde, daß die Ansprüche nicht bestehen (BGH LM Nr. 8 zu § 209 BGB, Nr. 11 zu § 253 ZPO); auch das wäre im Streitfalle zu bejahen. Mit Erhebung der Widerklage am 22. Dezember 1960 ist daher die Verjährung auch des Anspruchs aus § 1 UWG unterbrochen worden.

IV.

Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens war dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Krüger-Mieland

Jungbluth

Pohle

Sprenkman

Alff